

Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

Gießen, den 15. Oktober 2012

Dezernat II

Erster Kreisbeigeordneter Dirk Oßwald

Telefon: 0641/9390-1536
Fax: 0641/9390-1344
E-Mail: dezernent2@lkgi.de
Gebäude: F Raum: 102

Berichtsantrag zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets; hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis) vom 12. August 2012

Sehr geehrter Herr Hamel,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Fragen beantworten wir wie folgt:

1) Wie hoch war rechnerisch der vom Bund zugewiesene Haushaltsansatz für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) für das Haushaltsjahr 2011 (SGB II, SGB XII, Kinderzuschlag, Wohngeld – jeweils für Leistungen sowie separat für die Verwaltung)?

Die Finanzierung der Leistungen nach dem SGB II und dem Bundeskindergeldgesetz ist eingebettet in die Beteiligung des Bundes nach § 46 SGB II an den grundsätzlich von den Kommunen zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Gemäß § 46 Abs. 5 Satz 1 und 2 SGB II wurde die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II für die Jahre 2011 bis 2013 im Land Hessen auf 30,4 % festgesetzt. Dieser Wert erhöht sich nach § 46 Abs. 6 SGB II bis zum Jahr 2013 um 5,4 Prozentpunkte für die Bildungs- und Teilhabeleistungen (§ 28 SGB II und § 6 b Bundeskindergeldgesetz).

In dem 5,4 %-Anteil ist zur Abdeckung der Verwaltungskosten aus dem Bildungspaket eine Beteiligungsquote an den Kosten der Unterkunft von 1,2 % enthalten. Außerdem für die Jahre 2011 bis 2013 ein Anteil von 2,8 %, um zusätzliche Kosten für die Schulsozialarbeit und für Mittagessen für Hortkinder abzudecken.

				2011
Kommunaler Aufwand für lfd. Kdu nach SGB II				37.516.616
pauschale Bundeserstattung Leistung	But-	5,40%		2.025.897
davon für Transferaufwand (1,4 %)				525.233
davon für Verwaltungskosten (1,2 %)				450.199
davon für Leistungen für Mittagessen Hortkinder und Sozialarbeit an Schulen bis 2013 (2,8 %)				1.050.465
				<u>2.025.897</u>

Eine Bundes(-mit-)finanzierung für die kommunalen Leistungen nach dem SGB XII auf der Grundlage von §§ 34, 34a erfolgt nicht.

2) In welchem Umfang wurden die zur Verfügung gestellten Mittel des BuTPakets im Haushaltsjahr 2011 für die jeweiligen Zwecke verausgabt (aufgegliedert nach Mittagessen, Lernförderung, Schülerbeförderung, Klassenfahrten, soziales und kulturelles Leben)?

	SGBII + § 6b BKGG	SGBXII + AsylbLG
Mehrtägige Kita-u. Schulfahrten	200.528 €	1.593 €
Eintägige Kita-u. Schulausflüge	5.089 €	109 €
außerschulisches Hortmittagessen	182 €	
Gemeins. Mittagsverpfl. in Kindertageseinr. und Kindertagespflege	3.663 €	
Gemeins. Mittagsverpfl. in Schulen	42.591 €	79 €
Angemessene Lernförderung (Schüler)	7.016 €	
Persönl. Schulbedarf	273.978 €	3.430 €
Schülerbeförderung	17.513 €	
Soziale und Kulturelle Teilhabe	16.284 €	
Sozialarbeit an Schulen	789.320 €	
	1.356.164 €	5.211 €

3) Wie viele leistungsberechtigte Personen für das Bildungs- und Teilhabepaket gab es 2011 in den verschiedenen Rechtskreisen (SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz, Wohngeldgesetz sowie Asylbewerberleistungsgesetz)?

Für die Rechtskreise SGB II, SGB XII und AsylbLG ist eine Angabe der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen 2011 möglich.

Für den Rechtskreis § 6b BKGG (Wohngeld und Kinderzuschlag) gibt es keine belastbare Datengrundlage bezüglich der leistungsberechtigten Kinder und Jugendliche. Laut Rückmeldung der Regional Direktion Hessen an das HSM ist eine Übermittlung der Daten nicht möglich, da hierfür keine gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Dadurch können keine möglichen „Doppelbezieher“ von Wohngeld und Kinderzuschlag ermittelt werden. Aus diesem Grund wird der Rechtskreis § 6b BKGG in der statistischen Abfrage des HLT zur Inanspruchnahme BTP nicht mehr berücksichtigt.

Landkreis Gießen		
Stand: 31. Dezember 2011 (I. bis IV Quartal)		
Zahl der leistungsberechtigten Kinder SGB II	Zahl der leistungsberechtigten Kinder SGB XII	Zahl der leistungsberechtigten Kinder AsylbLG analog SGB XII
6.414	57	9

4) Bitte die Fragen 1 – 3 bezogen auf das Haushaltsjahr 2012 bzw. für das 1. Hj. 2012 – soweit aktuell Daten vorliegen – beantworten.

Frage 1 bezogen auf Halbjahresstand 2012:

Kommunaler Aufwand für lfd. Kdu nach SGB II		Stand: 2.7.2012
pauschale Bundeserstattung But-Leistung	5,40%	1.020.947
davon Transferaufwand (1,4 %)		264.690
davon Verwaltungskosten (1,2 %)		226.877
davon Leistungen für Hortkinder und Sozialarbeit an Schulen bis 2013 (2,8 %)		529.380
		<u>1.020.947</u>

Frage 2 bezogen auf Halbjahresstand 2012 und derzeit im Entwurf geplanter Haushaltsansatz 2013:

SGBII + § 6b BKG	Stand: 2.7.2012	Haushaltsansatz 2013
Mehrtägige Kita-u. Schulfahrten	184.073 €	300.000 €
Eintägige Kita-u. Schulausflüge	4.089 €	16.000 €
außerschulisches Hortmittagessen	337 €	5.000 €
Gemeins. Mittagserpfl. in Kindertageseinr. und Kindertagespflege	13.917 €	35.000 €
Gemeins. Mittagserpfl. in Schulen	74.227 €	160.000 €
Angemessene Lernförderung (Schüler)	38.653 €	90.000 €
Persönl. Schulbedarf	106.636 €	295.000 €
Schülerbeförderung	28.580 €	80.000 €
Soziale und Kulturelle Teilhabe	27.025 €	70.000 €
Sozialarbeit an Schulen	908.768 €	1.180.000 €
	<u>1.386.306 €</u>	<u>2.231.000 €</u>

SGBXII + AsylbLG	Stand: 2.7.2012	Haushaltsansatz 2013
Mehrtägige Kita-u. Schulfahrten	698 €	7.500 €
Eintägige Kita-u. Schulausflüge	120 €	3.500 €
außerschulisches Hortmittagessen	220 €	2.500 €
Gemeins. Mittagserpfl. in Kindertageseinr. und Kindertagespflege	422 €	2.500 €
Gemeins. Mittagserpfl. in Schulen	1.109 €	4.500 €
Angemessene Lernförderung (Schüler)	0 €	5.500 €
Persönl. Schulbedarf	1.590 €	7.000 €
Schülerbeförderung	0 €	3.000 €
Soziale und Kulturelle Teilhabe	304 €	2.500 €
	<u>4.463 €</u>	<u>38.500 €</u>

Frage 3 bezogen auf den Halbjahresstand 2012 (I. bis II. Quartal 2012)

Für die Rechtskreise SGB II, SGB XII und AsylbLG ist eine Angabe der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen 2012 möglich.

Für den Rechtskreis § 6b BKGG (Wohngeld und Kinderzuschlag) gibt es keine belastbare Datengrundlage bezüglich der leistungsberechtigten Kinder und Jugendliche. Laut Rückmeldung der Regional Direktion Hessen an das HSM werden die Daten wegen fehlender gesetzlicher Grundlage nicht übermittelt.

Landkreis Gießen		
Stand: 30. Juni 2012 (I. bis II. Quartal)		
Zahl der leistungsberechtigten Kinder SGB II	Zahl der leistungsberechtigten Kinder SGB XII	Zahl der leistungsberechtigten Kinder AsylbLG analog SGB XII
4.840	58	18

5) Um welche Höhe würde der Haushaltsansatz für die Leistungen des BuTPakets für das Jahr 2013 rechnerisch verringert, wenn die aktuellen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2012 hochgerechnet werden und diese den Bezugspunkt für die Ermittlung des Haushaltsansatzes darstellen (wie vom Gesetz vorgesehen (§ 46 SGB II))?

→ siehe Antwort zu Frage 4

6) Gelten bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II konkludent auch die Leistungen nach dem BuT-Paket als beantragt? Wie werden die Leistungsberechtigten systematisch auf die Ansprüche aus dem BuT-Paket hingewiesen?

Werden die Leistungsberechtigten insbesondere auf die Möglichkeit des Ansparens der Ansprüche auf Teilhabeleistungen hingewiesen (vgl. Tätigkeitsbericht der AG BuT für den Bund-Länder-Ausschuss 2011, der in seiner Anlage 2 – „Erörterung grundsätzlicher Rechtsfragen“ - zu dem Schluss kommt, dass ein Ansparen nach gesetzlicher Grundlage „unbeschränkt möglich erscheint“, mindestens aber eine „Ansparrung für maximal 12 Monate als zulässige erachtet“)?

Für BTP-Leistungen ist – mit Ausnahme der Leistungen für Schulbedarf – pro Kind/Schüler gem. § 37 (1) SGB II ein gesonderter Antrag erforderlich, mit dem jedoch verschiedene Teilleistungen gleichzeitig beantragt werden können.

Lediglich Leistungen für Schulbedarf werden ohne gesonderte Antragstellung mit den ALG II-Leistungen und den SGB XII-Leistungen zum 01.08. mit einem Teilbetrag von 70 € und zum 01.02. mit einer weiteren Teilleistung von 30 € erbracht.

Die Möglichkeit des Ansparens für die Leistungsart „Soziale und kulturelle Teilhabe“ in Anlehnung an die Empfehlungen des HLT, ist nach unseren Richtlinien für maximal 12 Monate zulässig.

Zur Abstimmung und Information wurden zahlreiche Treffen und Telefonate mit beteiligten Stellen (z.B. Jobcenter, Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, Wohngeldstelle), kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie der Sonderstatusstadt Gießen (z.B. Jugend-, Sozial-, Schulamt, Wohngeldstelle) und dem staatlichen Schulamt durchgeführt.

Alle leistungsberechtigten Familien aller Rechtskreise sowie alle Städte und Gemeinden, Schulen, Eltern-/Fördervereine sowie Kindertagesstätten wurden mit einem adressatengerechten Anschreiben informiert. Sämtliche Schulen wurden zusätzlich persönlich auf entsprechenden Veranstaltungen informiert. Öffentlichkeitswirksame Bekanntmachungen und Artikel wurden in der heimischen Presse platziert. Eine kundenorientierte Darstellung für die Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes ist auf den Homepages des Landkreises und des Jobcenters mit direktem Zugriff auf Förderrichtlinien und Antragsformulare eingestellt.

Eine dezentrale Verteilung der Antragsformulare durch verschiedene Anlaufstellen in den Städten und Gemeinden des Landkreises Gießen sowie der Sonderstatusstadt Gießen erhöht die Zugangsmöglichkeiten. Auf Anfrage werden Antragsformulare auch direkt übersendet.

Im Dezember 2011 wurde entsprechend der Bedarfslage eine Koordinierungsstelle für das Bildungs- und Teilhabepaket sowie für die Sozialarbeit an Schulen eingerichtet.

Alle leistungsberechtigten Familien und involvierte Institutionen können sich direkt bei den zuständigen Stellen des Landkreises und des Jobcenters informieren.

Im Jobcenter sind alle Mitarbeiter im Kundenkontakt entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 4 (2) SGB II angewiesen, aktiv auf die möglichen BTP - Leistungsansprüche hinzuweisen und auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken sofern Kinder zur Bedarfsgemeinschaft gehören.

Die Koordinationsstelle sowie die zuständige Sachbearbeitung des Landkreises Gießen beraten im Kundenkontakt sowie auf Nachfrage in allen Belangen des BTP. Leistungsberechtigte werden explizit auf die Ansparmöglichkeit in der Leistungsart „Soziale und kulturelle Teilhabe“ von max. 12 Monaten hingewiesen.

Zusätzlich wird in dem aktuellen BTP - Informationsflyer diese Ansparmöglichkeiten explizit benannt. Dieser Flyer wird den Bescheiden der Leistungsberechtigten beigelegt. Außerdem werden sie zusätzlich in dem Bescheid „Soziale und kulturelle Teilhabe“ des Landkreises Gießen über diesen Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Weiterhin liegen Flyer bei der Information des Landkreises Gießen, dem Jobcenter, der Familienkasse sowie der Wohngeldstelle aus. In Bälde werden Gemeinden und Institutionen entsprechende Flyer übersandt.

Sozialarbeiter an Schulen werden als Multiplikatoren der Inanspruchnahme der Leistungen des BTP eingesetzt. Sie geben Hilfestellung bei der Antragsstellung und unterstützen bei Sonderfällen. Jugendpflegen und weitere soziale Institutionen wurden auf Nachfrage persönlich informiert und geben als Multiplikatoren Hilfen bei der Antragstellung.

7) Wie viele Leistungen des BuT-Paketes sind im Haushaltsjahr 2011 sowie bislang in 2012 beantragt worden (bitte differenziert nach Leistungsart: eintägige Ausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagessen, Teilhabe)? Wie viele dieser Anträge wurden im Haushaltsjahr 2011 und bislang im Haushaltsjahr 2012 a) positiv und b) abschlägig beschieden?

Welche Gründe gab es für die Versagung eines positiven Bescheids?

Im Jahr 2011 war eine Differenzierung nach einzelnen Leistungsarten nicht möglich. Daher ist die Inanspruchnahme nur nach Rechtskreisen dargestellt und bezieht sich lediglich auf die antragsabhängigen Leistungen des BTP ohne Berücksichtigung der im Jahr 2011 gewährten Schulbedarfsbeihilfen.

Landkreis Gießen	Anträge SGB II	Anträge SGB XII	Anträge § 6b BKGG	Anträge AsylbLG analog SGB XII
Positiv beschiedene Leistungen im BTP 2011 (I. bis IV. Quartal)	1.653	34	880	9

Im Jahr 2012 kann die Inanspruchnahme differenziert nach Rechtskreisen und Leistungsarten dargestellt werden.

Positiv beschiedene Leistungen im BTP 2012 (I. bis II. Quartal) nach Leistungsarten differenziert						
Landkreis Gießen	Ausflüge und Klassenfahrten	Schulbedarf	Schülerbeförderung	Lernförderung	Mittagsverpflegung (ohne Hort)	Teilhabeleistungen
§ 6b BKGG	247	628	14	13	173	88
AsylbLG	0	16	0	0	2	0
SGB XII	4	44	1	1	8	7
SGB II	1.184	2.242	350	395	1.691	1.342

Abschlägig beschiedene BTP – Anträge werden nicht statistisch erfasst.

Häufigste Gründe für abschlägig beschiedene BTP – Anträge sind:

- Fehlende Mitwirkung,
- Verspäteter Antragsstellung,
- Bundesgesetzliche Voraussetzungen waren nicht gegeben.

8) Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand und reichen die Mittel, die der Bund dafür zur Verfügung gestellt hat aus?

Der Verwaltungsaufwand für die Gewährung der Leistungen an Berechtigte nach SGB II und §6b BKGG betrug 2011 449.861 €. Die anteilige Bundeserstattung reicht derzeit für die Finanzierung des Verwaltungsaufwandes aus.

9) Wie wird der bürokratische Aufwand für die Abwicklung der Leistungen des BuT-Pakets durch die einbezogenen Akteure vor Ort (Politik, Verwaltung, Schulen, Vereine und Leistungsberechtigte) bewertet?

Inwieweit stehen insbesondere administrativer Aufwand und Effekt in einem angemessenen Verhältnis?

Aus Sicht der Verwaltung steht der bürokratische Aufwand im Verhältnis zu den erbrachten Leistungen in keinem effizienten Verhältnis. Hürden die durch die bundesgesetzliche Grundlage des BTP entstanden sind, verringern die Inanspruchnahme und erhöhen den Verwaltungsaufwand (z.B. notwendige gesonderte Beantragung, nur Auszahlung an Leistungsanbieter möglich, 1,- €

Eigenanteil bei der Mittagsverpflegung, Lernförderung nur bei Versetzungsgefährdung) nicht nur bei Landkreis und Jobcenter sondern auch bei den Leistungsanbietern (z. B. bei Vereinen, Gemeinden, Schulen, Jugendpflegen, sozialen Institutionen).



Dr. Christiane Schmahl
Hauptamtliche Kreisbeigeordnete

in Vertretung für
Dirk Oßwald
Erster Kreisbeigeordneter